



# Satzung der Schülerversretung der Städtischen Gesamtschule Haan

Die Schülerversretung der Städtischen Gesamtschule Haan hat gemäß der BASS für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Kultusministeriums v. 22.11.1979) Punkt 1.10 beschlossen, sich eine eigene Satzung zu geben. Aufgrund dieses Entschlusses hat der von dem Schülerrat beauftragte Satzungsausschuss in der Zusammenarbeit mit dem Schülerrat eine Satzung ausgearbeitet, welche hiermit veröffentlicht wird:

## Präambel

Im Bewusstsein unserer Verantwortung als gewählte Schülerversretung (SV) für alle Schülerinnen und Schüler der Städtischen Gesamtschule Haan und in tiefer Verbundenheit mit den Grundwerten unserer Demokratie haben wir uns diese Satzung als beständiges Fundament der Schülerversretung gegeben.

Die Schülerversretung und ihre Gremien an der Städtischen Gesamtschule Haan sind die oberste Interessensvertretung der Schülerschaft gegenüber der Schulleitung, Lehrerschaft, Elternschaft und Öffentlichkeit. Sie sind unabhängig und überparteilich.

*(Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden vornehmlich das generische Maskulinum verwendet, jedoch sind alle Geschlechter gemeint.)*

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Teil 1 Organe, Ämter und Aufbau der SV:**

- § 1 Der Schülerrat (SR)
- § 2 Der Schülerratsvorstand (Das SV-Team)
- § 3 Der Schülersprecher
- § 4 Der Jahrgangs- und Kurssprecher
- § 5 Der Pressereferent und der Protokollführer
- § 6 Der Kassenwart und Kassenprüfer
- § 7 Beauftragte der SV
- § 8 Die SV-Lehrer (Verbindungslehrer / Vertrauenslehrer)
- § 9 Die Klassensprecher
- § 10 Delegierte der SV in der Schulkonferenz (SK)
- § 11 Delegierte der SV in den Fachkonferenzen (FK's)
- § 12 Delegierte der SV in der Bezirksschülerversammlung (BSV)
- § 13 Ausschüsse

### **Teil 2 Wahlverfahren und Wahlbestimmungen:**

- § 14 Bestimmungen zur Ämter- und Organwahl
- § 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt oder einem Organ

### **Teil 3 Funktions- und Arbeitsweisen der SV:**

- § 16 Versammlungen der Organe
- § 17 Antragstellung und Beschluss
- § 18 Stimmrecht
- § 19 Schülerratssitzungen

### **Teil 4 Allgemeines:**

- § 20 Schülerversammlung und Schule
- § 21 Schlussbestimmungen

## Teil 1 Organe, Ämter und Aufbau der Schülerversretung:

### § 1 Der Schülerrat

(1) Der Schülerrat besteht aus:

1. dem Schülersprecher und seinen Vertretern
2. den Klassensprechern und ihren Vertretern
3. den Jahrgangssprechern
4. dem Pressereferenten und dem Protokollführer
5. den Delegierten der SV in der Schulkonferenz
6. den Delegierten der SV in den Fachkonferenzen
7. den Delegierten der SV in der Bezirksschülerversretung
8. den bis zu drei SV-Lehrern

(2) Der Schülerrat ist das zentrale repräsentative Gremium der Schülerschaft. Er hat die Aufgabe alle Fragen, die die Schüler dieser Schule betreffen, zu erörtern und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse zu fassen.

(3) Der Schülersprecher ist Vorsitzender des Schülerrates, im Falle einer Verhinderung springt ein Stellvertreter ein.

(4) Der Schülerrat tagt nach den in § 19 dieser Satzung festgelegten Bestimmungen.

### § 2 Der Schülerratsvorstand (Das SV-Team)

(1) Der Schülerratsvorstand besteht aus:

1. dem Schülersprecher und seinen Vertretern
2. den SV-Lehrern

(2) Der Schülerratsvorstand (SV-Team) bildet den Vorstand des Schülerrates. Er hat die Aufgabe alle Fragen, die die Schüler betreffen zu behandeln, sich daraus ergebende Vorschläge auf ihre Durchführbarkeit zu prüfen und dem Schülerrat dazu Vorlagen zu erarbeiten. Bei umfangreicheren Fragen kann er dazu auch einen Ausschuss beauftragen. Dieser leitet diese er-/bearbeiteten

Konzepte dem Schülerrat weiter. Der Schülerrat setzt dann die Beschlüsse in die Praxis um.

(3) Vorsitzender des Schülerratsvorstandes ist der Schülersprecher.

(4) Die SV-Lehrer nehmen beratend an den Sitzungen des Schülerratsvorstandes teil. Nach Bedarf können auch der Pressereferent, der Kassenwart/-prüfer und der Protokollführer beratend teilnehmen.

### **§ 3 Der Schülersprecher**

(1) Der Schülersprecher ist der oberste Repräsentant der Schülerschaft. Er und seine bis zu drei Stellvertretern werden gemäß dem in §14 beschriebenen Wahlverfahren vom Schülerrat gewählt.

(2) Der Schülersprecher sitzt in erster Linie dem Schülerratsvorstand (SV-Team) und somit auch dem gesamten Schülerrat vor. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er für die Einberufung, die Terminplanung und die Durchführung der Schülerratssitzungen und der Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team), sowie der Kurssprecherversammlungen verantwortlich. Des Weiteren sorgt er für den nach Schulgesetz vorgeschriebenen Ablauf dieser Sitzungen.

(3) Der Schülersprecher und seine Vertreter stehen den Schülern nach Möglichkeit mindestens einmal in der Woche an einem veröffentlichten Termin für Fragen und Gespräche im SV-Raum zur Verfügung.

(4) Der Schülersprecher und seine Vertreter haben sowohl in den Schülerratssitzungen als auch in den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) Anwesenheitspflicht und Stimmrecht.

(5) Der Schülersprecher und deren Vertreter dürfen folgende Ämter nicht innehaben: Pressereferent, Jahrgangssprecher, Kassenwart oder Kassenprüfer. Im Falle ihrer Wahl treten sie automatisch von diesen Ämtern zurück.

(6) Der Schülerrat ist berechtigt, das Amt des Schülersprechers mit zwei Personen zu besetzen. Hier sind die beiden Schülersprecher gleichgestellt und sind beide im Schülerratsvorstand und im Schülerrat stimmberechtigt.

## § 4 Die Jahrgangs- und Kurssprecher

- (1) Die Jahrgangs- und Kurssprecher werden ab Jahrgang 11 (Oberstufe) gewählt.
- (2) Der je eine Kurssprecher ist der Repräsentant seines jeweiligen Kurses und wird gemäß dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren, allerdings in geheimer Wahl, von den Schülern des jeweiligen Kurses gewählt. Jeder Schüler kann von höchstens einem Kurs das Amt des Kurssprechers innehaben.
- (3) Der Kurssprecher kümmert sich um Anliegen und Probleme innerhalb seines Kurses. Probleme, die den Jahrgang betreffen leitet er an den Jahrgangssprecher weiter, der diese dann dem Schülerrat vorlegen kann.
- (4) Der Jahrgangssprecher ist der Repräsentant seiner jeweiligen Jahrgangsstufe und wird gemäß dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren von der Kurssprecherversammlung gewählt. Diese wählt pro angefangene 20 Schüler/innen des jeweiligen Jahrgangs einen Jahrgangssprecher.
- (5) Ihre Aufgabe ist es alle besonderen Interessen ihres Jahrgangs in den Schülerratssitzungen einzubringen und durchzusetzen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, bedarf es einer engen Zusammenarbeit mit den Kurssprechern ihres Jahrganges.
- (6) Die Jahrgangssprecher jedes Jahrgangs haben in der Schülerratssitzung Anwesenheitspflicht. Jeder Jahrgangssprecher hat eine Stimme.
- (7) Die Kurssprecherversammlung besteht aus allen Kurssprechern des jeweiligen Jahrgangs. Der Schülersprecher beruft die erste Kurssprecherversammlung des Schuljahres schnellstmöglich ein, sobald alle Kurse ihre Kurssprecher bestimmt haben.

## § 5 Der Pressereferent und der Protokollführer

- (1) Die jeweiligen Referenten stehen der Schülerversammlung in speziellen Fragen sachkompetent zur Seite und werden gemäß dem in § 14 beschriebenem Wahlverfahren vom Schülerrat gewählt.
- (2) Allgemein ist es ihre Aufgabe die Schülerschaft, die Gremien und Organe der SV bei Bedarf mit Informationen zu versorgen, die

ihr Gebiet betreffen und gegebenenfalls diese Sachkompetent zu beraten.

(3) Die jeweiligen Referenten haben in den Schülerratssitzungen Anwesenheitspflicht und Stimmrecht. Im Falle einer Verhinderung können sie sich durch einen selbst gewählten Vertreter vertreten lassen.

(4) Die Referenten dürfen folgende Ämter nicht innehaben:

1. Schülersprecher
2. Jahrgangssprecher
3. Kassenwart oder Kassenprüfer

(5) Im Speziellen haben die jeweiligen Referenten folgende Aufgaben:

1. Der Pressereferent ist für die Kommunikation zwischen der Schülerversretung und den Schülern sowie zwischen Schülerversretung und der Öffentlichkeit (z.B. Presse) verantwortlich. Er ist für die wahrheitsgemäße Weitergabe bzw. Veröffentlichung von Veranstaltungen, Aktionen und Beschlüssen der Schule und speziell der SV zuständig. Dies tut er unter anderem durch Pressemitteilungen an Zeitungen, insbesondere der Schülerzeitung. Des Weiteren legt er eine Presseakte an, in welcher er alle Pressemitteilungen und Artikel des Schuljahres über diese Schule sammelt und diese für den Schülerrat und der Schülerschaft zugänglich macht.

2. Der Protokollführer muss bei jeder Schülerratssitzung anwesend sein und Protokoll führen. Auf Antrag des SV-Vorstandes muss er bei anderen Sitzungen der Schülerversretung ebenfalls Protokoll führen. Für ihn ist ein Stellvertreter zu wählen.

Auf Antrag der Schülerversretung kann ein weiterer Referent nach Bedarf gewählt werden und bei Bewährung in diese Satzung mit aufgenommen werden.

## § 6 Der Kassenwart und der Kassenprüfer

- (1) Der Kassenwart und der Kassenprüfer werden gemäß dem in §14 beschriebenen Wahlverfahren vom Schülerrat gewählt.
- (2) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für das Geld der Schülervertretung. Die gewissenhafte Kassenführung (Kassenbuch, Belege für Ausgaben und Einnahmen) fällt in seinen Aufgabenbereich. Einmal im Jahr (Ende des Schuljahres) gibt der Kassenwart einen Kassenbericht ab und wird möglichst in der Sitzung des Schülerrates entlastet.
- (3) Der Kassenprüfer prüft einmal im Jahr zusammen mit den Verbindungslehrern die Geldgeschäfte der SV. Er hat das Recht jederzeit Einsicht in das Kassenbuch des Kassenwarts zu nehmen.
- (4) Der Kassenwart und der Kassenprüfer können sowohl an den Schülerratssitzungen als auch an den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) beratend teilnehmen.
- (5) Der Kassenwart und der Kassenprüfer dürfen folgende Ämter nicht innehaben:
  1. Schülersprecher
  2. Jahrgangssprecher
  3. Pressereferent oder Protokollführer

## § 7 Beauftragte der SV

- (1) Die jeweiligen Beauftragten der Schülervertretung sind für ein Jahr mit der Betreuung und Durchführung der speziellen, ihnen anvertrauten Angelegenheiten ihres Fachbereichs beauftragt. Sie sind dem Schülerratsvorstand untergeordnet.
- (2) Die jeweiligen Beauftragten werden nicht durch eine Wahl bestimmt. Sie werden von dem Schülerratsvorstand ernannt und werden von diesem mit ihren Aufgaben betraut. Der Schülerratsvorstand hat hierbei auf eine ausreichende Qualifikation der jeweiligen Personen zu achten.
- (3) Die jeweiligen Beauftragten haben in den Schülerratssitzungen Anwesenheitspflicht. Sie sind in der Schülerratssitzung nicht stimmberechtigt, sondern agieren in beratender Funktion.



(4) Im Speziellen haben die jeweiligen Beauftragten folgende Aufgaben:

1. Die genauere Definition der Aufgabenbereiche der Beauftragten erfolgt zu Beginn eines Schuljahres durch den Schülersprecher als Vorsitzender des Schülerratsvorstandes.
2. Beauftragtenämter können auf Antrag des Schülerratsvorstandes durch Zustimmung des Schülerrates in die Satzung aufgenommen werden. Der Schülerrat hat die Möglichkeit Beauftragtenämter bei Bedarf wieder aus der Satzung auszuschließen.

### **§ 8 Die SV-Lehrer (Verbindungslehrer / Vertrauenslehrer)**

(1) Der/Die SV-Lehrer unterstützen/unterstützt die Schülervertretung und werden gemäß dem in § 14 beschriebenem Wahlverfahren gewählt. Jeder hauptamtlicher / hauptberuflicher Lehrer an unserer Schule ist grundsätzlich berechtigt für dieses Amt zu kandidieren.

(2) Sie unterstützen die Schülervertretung bei der Planung und Durchführung ihrer Aufgaben durch Beratung, Vermittlung, Anregung und Kritik. Sie dienen auch als Ansprechpartner der Schüler bei Sorgen, Nöten und Problemen. Des Weiteren organisieren sie zusammen mit dem Schülersprecher im neuen Schuljahr die Neuwahlen für die Ämter des Schülersprechers, seinen Stellvertretern und den Jahrgangssprechern. Außerdem entscheiden sie über Wahlanfechtungen. In den Schülerratssitzungen verwalten sie die Anwesenheitsliste.

(3) Die SV-Lehrer nehmen sowohl an den Schülerratssitzungen als auch an den Sitzungen des Schülerratsvorstandes (SV-Team) beratend teil.

(4) Der Schülerrat wählt an Schulen bis zu 500 Schülerinnen und Schülern eine SV-Lehrerin oder einen SV-Lehrer. Er kann an Schulen bis zu 1.000 Schülerinnen und Schülern zwei SV-Lehrerinnen und/oder SV-Lehrer, an Schulen mit mehr als 1.000 Schülerinnen und Schülern drei SV-Lehrerinnen und SV-Lehrer wählen.



## **§ 9 Die Klassensprecher**

(1) Der Klassensprecher und sein Vertreter vertreten ihre Klasse und werden gemäß dem in § 14 beschriebenem Wahlverfahren, allerdings in geheimer Wahl, von ihrer Klasse gewählt.

(2) Sie vertreten und repräsentieren ihre Klasse gegenüber der Schülerversretung sowie der Lehrerschaft. Sie haben die Mehrheitsbeschlüsse ihrer Klasse auszuführen. Sie sind dafür verantwortlich, dass ihre Klasse über die Beschlüsse und Aktionen des Schülerrats sowie sonstige Schulangelegenheiten informiert wird.

(3) In den Schülerratssitzungen hat immer nur einer der beiden Klassensprecher Anwesenheitspflicht, jedoch ist die Anwesenheit beider Klassensprecher ausdrücklich erwünscht.

## **§ 10 Delegierte der SV in der Schulkonferenz**

(1) Die Delegierten der SV in der Schulkonferenz sind zum einen der Schülersprecher und seine Vertreter, zum anderen weitere Vertreter, die gemäß dem in § 14 beschriebenem Wahlverfahren von dem Schülerrat gewählt werden. Des Weiteren werden nach Reihenfolge der Stimmenanzahl sechs Stellvertreter bestimmt.

(2) Die bis zu sechs Delegierten der SV für die Schulkonferenz vertreten dort die Interessen der Schülerschaft im höchsten Gremium dieser Schule. Sie sind dieser Funktion nicht an Beschlüsse anderer Gremien gebunden. Außerdem informieren sie den Schülerrat regelmäßig über die dortigen Aktivitäten.

## **§ 11 Delegierte der SV in den Fachkonferenzen**

(1) Die Schüler haben das Recht in den Sitzungen der jeweiligen Fachbereiche durch zwei gemäß dem in § 14 beschriebenem Wahlverfahren von dem Schülerrat gewählte Delegierte vertreten zu werden.

(2) Die beiden Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teil, um dort Einfluss auf Unterrichtsinhalte, Lehrmittel usw. zu nehmen.

## § 12 Delegierte der SV in der Bezirksschülerversretung

(1) Der Schülerrat wählt an einer Schule pro angefangenen 250 Schülerinnen und Schülern einen Delegierten. Die Delegierten bestehen aus dem Schülersprecher und den restlich gewählten Delegierten, die der Schülerrat aus seiner Mitte wählt.

(2) Sie vertreten in der Bezirksschülerversretung die Interessen der Schülerschaft dieser Schule und sind in dieser Funktion nicht an Beschlüsse anderer Gremien gebunden. Außerdem informieren sie den Schülerrat regelmäßig über die dortigen Aktivitäten.

## § 13 Ausschüsse

(1) Der Schülerrat und der Schülerratsvorstand (SV-Team) haben die Möglichkeit, Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzuberufen. Dies geschieht durch die Wahl eines Ausschussvorsitzenden aus dem Schülerrat, nachdem ein klarer Arbeitsauftrag gestellt wurde. Dieser ist dann für die Leitung des Ausschusses verantwortlich. Dem Ausschussvorsitzenden können sich dann Schüler aus der gesamten Schülerschaft anschließen.

(2) Diese Ausschüsse haben die Aufgabe entsprechend ihrem Arbeitsauftrag eine Vorlage zu erarbeiten, die sie dem Schülerrat zur Ansicht, Beratung und/oder Entscheidung vorlegen. Sie sollten des Weiteren aktiv an der Umsetzung mitwirken.

(3) Obwohl die Ausschüsse ausschließlich beratende Funktion haben, ist ihrer Argumentation besonderer Stellenwert einzuräumen.

## Teil 2 Wahlverfahren und Wahlbestimmungen:

### § 14 Bestimmungen zur Ämter- und Organwahl

(1) Grundsätzlich kann jeder Schüler/ jede Schülerin dieser Schule für die Ämter und Organe der Schülersvertretung gewählt werden, sofern diese Satzung es nicht speziell anders vorsieht.

(2) Jedes Amt oder Organ wird, insofern diese Satzung es nicht anders vorsieht, für ein Schuljahr gewählt.

(3) Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe der SV findet in offener Wahl statt, soweit diese Satzung es nicht anders vorsieht oder mindestens 20% der Stimmberechtigten ausdrücklich eine geheime Wahl verlangen.

(4) Die Wahl der jeweiligen Ämter und Organe der SV findet spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn statt. Eine eventuelle Ausnahme bilden hier die Klassensprecherwahlen der 5. Klassen. Bis die Neuwahlen vollzogen wurden, befinden sich die Amtsinhaber des vorherigen Schuljahres kommissarisch weiterhin im Amt.

(5) Für das jeweilige Amt oder Organ der SV ist gewählt, wer die einfache Mehrheit erlangt. Bilden die Stimmenthaltungen die Mehrheit, so muss nach angemessener Zeit neu gewählt werden. Ergibt sich aus der Wahl eine Stimmengleichheit zwischen zwei Kandidaten, so erfolgt eine Stichwahl.

(6) Eine Wahlanfechtung muss spätestens zehn Schultage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei den SV-Lehrern schriftlich begründet eingereicht werden. Diese prüfen gemeinsam die Gültigkeit des Wahlergebnisses.

### § 15 Vorzeitiges Ausscheiden aus einem Amt oder einem Organ

(1) Ein Amtsinhaber kann auf drei verschiedene Arten vorzeitig aus seinem Amt ausscheiden:

1. Rücktrittserklärung: Entscheidet sich ein Amtsinhaber aus wichtigen Gründen sein Amt niederzulegen, so muss er eine schriftliche Erklärung dafür beim Schülerrat einreichen.

2. Abwahl durch den Schülerrat: Eine Misstrauenswahl wird durchgeführt, wenn mindestens 1/3 der Wahlberechtigten eine solche schriftlich bei den SV-Lehrern beantragen. Der

Amtsinhaber scheidet aus seinem Amt aus, wenn mindestens 2/3 gegen die Weiterführung seines Amtes stimmen.

3. Vorzeitiges Verlassen der Schule oder des Jahrgangs/der Klasse: Verliert ein Amtsinhaber die Mitgliedschaft in dem von ihm vertretenen Organ durch Verlassen der Klasse, des Kurses, der Stufe oder der Schule, so ist er damit von seinem Amt zurückgetreten.

(2) Im Falle einer Abwahl eines oder beider Klassensprecher/n wird die Abwahl durch die Klasse durchgeführt.

(3) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus einem Amt findet schnellstmöglich eine Neuwahl nach dem in § 14 beschriebenen Wahlverfahren statt.

(4) Im Falle einer vorzeitigen Abwahl eines Klassensprechers ist der Schülerratsvorstand unverzüglich schriftlich über die Amtsnachfolge zu informieren.

## **Teil 3 Funktions- und Arbeitsweisen der SV:**

### **§ 16 Versammlung der Organe**

(1) Versammlungen der jeweiligen Organe werden von deren Vorsitzenden/Leitenden rechtzeitig einberufen. Wer an den jeweiligen Sitzungen teilnehmen muss bzw. darf ist in Teil 1 dieser Satzung amtsspezifisch festgelegt.

(2) Versammlungen der jeweiligen Organe der Schülervertretung auf dem Schulgelände sind Schulveranstaltungen. Sonstige Veranstaltungen der Schülervertretung auf dem Schulgelände oder außerhalb des Schulgeländes sind Schulveranstaltungen, wenn der Schulleiter vorher zugestimmt hat.

(3) Die Versammlung des Schülerrats wird in § 19 dieser Satzung genauer geregelt.

### **§ 17 Antragstellung und Beschluss**

(1) Vor einer Sitzung eines Mitwirkungsorgans der Schülervertretung darf jeder Schüler der Schule beim Leiter dieser Sitzung einen Tagesordnungspunkt beantragen, über welchen das Organ erörtern und gegebenenfalls entsprechende Beschlüsse fassen soll. Während der Sitzung sind allerdings nur die Mitglieder des Organs antragsberechtigt. Für eine Abstimmung muss dieser Antrag ausformuliert ins Protokoll aufgenommen werden.

(2) Sind mindestens 2/3 Stimmberechtigten anwesend, so kann über den Antrag abgestimmt werden, der entweder angenommen (ja) oder abgelehnt (nein) werden kann, oder die Wahl zwischen Alternativen lässt. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit muss die Abstimmung vertagt werden. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht mindestens 20% der Stimmberechtigten eine geheime Wahl verlangen.

(3) Es reicht die einfache Mehrheit, um den Antrag anzunehmen oder abzulehnen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bilden die Enthaltungen die Mehrheit, so wird der Punkt von der Tagesordnung gestrichen. Das Abstimmungsergebnis muss in das Protokoll aufgenommen werden.

(4) Wird ein Antrag von dem Schülerrat nach Abstimmung abgelehnt, so darf dieser mit identischem Inhalt innerhalb einer zweimonatigen Frist nach Ablehnung nicht wieder gestellt werden.

Hiervon ist nur abzuweichen, wenn 2/3 des Schülerrats den Antrag schriftlich unterstützen.

## **§ 18 Stimmrecht**

(1) Wer in den Sitzungen der jeweiligen Mitwirkungsorgane stimmberechtigt ist, wird in dieser Satzung im Teil 1 amtsspezifisch festgelegt. Hält ein Schüler – soweit möglich – mehrere Ämter inne, so darf er je Amt eine Stimme abgeben.

## **§ 19 Schülerratssitzungen**

(1) Eine Sitzung des Schülerrats wird von den Schülersprechern einberufen und möglichst mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin bekannt gegeben.

(2) Der Schülerrat tagt Schulintern öffentlich.

(3) Der Schülerrat kann während der allgemeinen Unterrichtszeit zusammentreten. Dabei ist auf Unterrichtsveranstaltungen sowie Arbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.

(4) Wer an den Schülerratssitzungen teilnehmen darf bzw. muss, ist im Einzelnen in Teil 1 dieser Satzung festgehalten.

## **Teil 4 Allgemeines:**

### **§ 20 Schülervertretung und Schule**

(1) Schüler dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Schülervertretung und deren Mitwirkungsorganen weder bevorzugt noch benachteiligt werden.

(2) Auf Antrag des Schülers sollte die Ausübung eines SV-Amtes - wenn nicht ohnehin bereits - mit auf dem Zeugnis vermerkt werden.

(3) Die Tätigkeit des Schülers in der Schülervertretung oder in den Mitwirkungsorganen ist ehrenamtlich und verdient deswegen besondere Anerkennung. Nach eigenem Ermessen haben die Schülersprecher die Möglichkeit am Ende des Jahres besonderes Engagement auszuzeichnen, zum Beispiel in Form von Urkunden.

## § 21 Schlussbestimmungen

Diese Satzung kann nach Antrag beim Schülerrat und unter  
Abprache mit dem Schülerratsvorstand, mit einer Mehrheit von  
2/3 des Schülerrats geändert oder ergänzt werden.

Mit einer Mehrheit von 34 zu 0 Stimmen bei 0 Enthaltungen wurde die  
vorliegende Fassung (Stand: 13.11.2023) der „Satzung der  
Schülerversretung der Städtischen Gesamtschule Haan“ als Satzung der  
SV gemäß der BASS für das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d.  
Kultus-ministeriums v. 22.11.1979) Punkt 1.10 in der Schülerratssitzung  
vom 13.11.2023 angenommen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.



**Henrik Giebels**  
Schülersprecher Gesamtschule Haan  
2023/2024



**Riad Dirawi**  
Schülersprecher Gesamtschule Haan  
2023/2024



**Melin Atakay**  
Stellv. Schülersprecherin  
Gesamtschule Haan 2023/2024



**Karim Hiffa**  
Stellv. Schülersprecher  
Gesamtschule Haan 2023/2024



**Agata Zaleska**  
Stellv. Schülersprecherin  
Gesamtschule Haan 2023/2024

### Anlagen

Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen  
BASS SV-Erlass (RdErl. d. Kultus-ministeriums v. 22.11.1979)